

Satzung des Mosbacher Fußballverein 1919 e.V.

Stand: Dez. 2020

§ 1

Name, Sitz und Eintragung

Der am 01. Mai 1919 gegründete Verein führt den Namen Mosbacher Fußballverein und hat seinen Sitz in Mosbach. Seine Farben sind schwarz-weiß. Er ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Mosbach, jetzt Amtsgericht Mannheim - Registergericht – eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“. Er ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes und des Badischen Sportbundes in Karlsruhe.

Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Einzelentscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtverbindlich für den Verein und seine Mitglieder. Sie unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband, den deutschen Fußballbund und den Badischen Sportbund zu übertragen.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. In besonderen Fällen können auch juristische Personen und Personengesellschaften aufgenommen werden. Ihre Rechte und Pflichten sind vertraglich zu regeln. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des

gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Aktive Spieler des Vereins müssen Mitglied sein.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom engeren Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
2. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 5

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 7

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom engeren Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. angemessene Geldstrafe

3. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 8

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3), gegen einen Ausschluss (§ 4) sowie gegen eine Maßregelung (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen - vom Zugang des Bescheids gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig.

§ 9

Ehrungen

Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein oder um sportliche Belange im Allgemeinen Ehrungen vornehmen. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

§ 10

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der engere und erweiterte Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der engere Vorstand oder der erweiterte Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den engeren Vorstand durch Veröffentlichung an den Vereinsaushangtafeln sowie durch öffentliche Mitteilung. Zwischen

dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten.
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens 1 Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagungsordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 12

Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Mitglieder des Spielausschusses
 - c) die Mitglieder des Jugendausschusses
 - d) die Abteilungsleiter
 - e) die Trainer und Übungsleiter
 - f) die Betreuer und Fahrer der Mannschaften
 - g) der Platzwart und der Hauswart
 - h) der Pächter der Vereinsgaststätte
 - i) Schiedsrichter und Kampfrichter
 - j) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
 - k) Kassenprüfer

2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand

a) Der Vorstand arbeitet als engerer Vorstand:

- dem Vorstand Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit
- dem Vorstand Sport
- dem Vorstand Finanzen
- dem Vorstand Technik
- den Schriftführer
- dem Jugendleiter/Jugendkoordinator

b) als erweiterter Vorstand bestehend aus:

- dem engeren Vorstand
- den Abteilungsleitern
- dem Pressewart
- mindestens zwei Beiräten als Vertreter der Mitglieder

2. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der Vorstand Verwaltung / Öffentlichkeitsarbeit, der Vorstand Sport, der Vorstand Finanzen und der Vorstand Technik. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Die Vorstände Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit, Sport, Finanzen und Technik wählen aus ihrer Mitte einen Vorstandsvorsitzenden, der in der Öffentlichkeit als Sprecher des Vorstands fungiert.

Weitere nicht vertretungsberechtigte Vereinsfunktionen ergeben sich aus der Organisationsstruktur und dem damit verbundenen Geschäftsverteilungsplan.

3. Ein Mitglied des engeren Vorstands beruft und leitet die Sitzungen des engeren und des erweiterten Vorstandes. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
5. Der engere Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeit des engeren Vorstandes laufend zu informieren.
6. Die Aufgaben der Mitglieder des engeren Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandressorts regelt die Vorstandschaft untereinander.
7. Die Mitglieder des engeren Vorstandes und der Pressewart haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 14

Ausschüsse

1. Für die Abteilung Fußball wird ein Spielausschuss gebildet. Der Spielausschuss besteht aus
 - a) dem Spielausschussvorsitzenden
 - b) mindestens 2 Beisitzern.

Der Spielausschuss regelt den gesamten Spielbetrieb und ist insbesondere zuständig für das Meldewesen bezüglich der aktiven Mitglieder.

2. Für die Bereiche Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Breiten- und Freizeitsport
Leiter der Sportabteilung oder deren Beauftragte, Vertreter der Vereinsjugend, Ressortleiter für Frauensport
 - b) Wettkampfsport
die Leiter der Abteilungen, die Wettkampfsport betreiben oder deren Vertreter, Vertreter der Vereinsjugend, Ressortleiter für Frauensport
 - c) für die jugendlichen Mitglieder des Vereins wird ein Jugendausschuss nach §6 der Jugendordnung gebildet.
3. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Abteilungen Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

§ 15

Abteilungen

Anschrift
Neckarburkener Str. 9
74821 Mosbach

Vorstand
André Wastl
Steffen Diemer
Stephan Lakatos

Telefon / Telefax
06261 - 893206

E-Mail / Internet
kontakt@fv-mosbach.de
www.fv-mosbach.de

Bankverbindung
Sparkasse Neckartal Odenwald
IBAN: DE18 6745 0048 0003 0285 03
BIC: SOLADES1MOS

Registergericht
AG Mannheim
VR 440020

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
Leiter der Abteilung Fußball ist der Spielausschussvorsitzende. Als Mitglied des engeren Vorstandes wird er von der Mitgliederversammlung gewählt. Die anderen Abteilungsleiter, ihre Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt.
3. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Hauptkassier des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 15 a

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Für pauschalen Aufwand hat der Vorstand die Möglichkeit eine angemessene Ehrenamts-
pauschale im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu zahlen.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Vorstandschaft.

§ 16

Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§ 17

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des engeren Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsleiterversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18

Wahlen

Die Wahlen des Vorstandes (engerer und erweiterter Vorstand) und der Kassenprüfer erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von bis zu zwei Jahren. Blockwahlen sind zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandmitglied erfolgt in der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Neuwahl.

§ 19

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Darüber hinaus haben die Kassenprüfer das Recht, jederzeit eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassiers. Die

Jugendkasse wird mindestens einmal jährlich gegenüber dem vom Verein hiermit Beauftragten abgerechnet.

§ 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mosbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. Juli 2020 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 27. April 2018. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.